

Herrn  
RA Klaus-Heiner Lehne  
Mitglied des Europäischen Parlamentes  
Rue Wiertz, Altiero Spinelli, 10E103  
B-1047 Bruxelles

Düsseldorf, 16. August 2012  
462/505

## **Abschaffung der Pflichtprüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften**

Sehr geehrter Herr Lehne,

der Deutsche Buchprüferverband – DBV wendet sich an Sie mit der Bitte, den Vorschlag zur Abschaffung der Pflichtprüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften abzulehnen.

Gegen den Vorschlag sprechen zahlreiche Gründe:

- Die Einführung der 4. und 7. Richtlinie erfolgte, um eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Rechnungslegung und deren Offenlegung bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erreichen und damit eine wesentliche Grundlage für den Schutz der Gesellschafter sowie Dritter zu schaffen. Damit folgte man der Regelung des Art. 54 Abs. 3g EWGV (heute: Art 48 Abs. 3g EV), wonach „soweit erforderlich die Schutzbestimmungen (zu) koordinieren (sind), die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften ... im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“.
- Unabhängig von Ausnahmen für bestimmte Gesellschaften wegen ihrer geringeren wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung sind die 4. und 7. Richtlinie ausgerichtet
  - ⇒ auf die Herstellung gleichwertiger rechtlicher Mindestbedingungen für miteinander im Wettbewerb stehende Gesellschaften (Umfang der zu veröffentlichenden finanziellen Angaben, Gliederungsschemata, Mindestinhalte für Anhang und Lagebericht).
  - ⇒ auf eine weitgehende Vereinheitlichung der verschiedenen Bewertungsmethoden, um die Vergleichbarkeit und die Gleichwertigkeit der Jahresabschlussangaben zu gewährleisten.

- Die gesetzliche Abschlussprüfung, die beide Richtlinien vorsehen, ist als ein wesentliches Element des Gläubigerschutzes zu sehen. Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften bieten Gläubigern und Dritten Sicherheiten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine Abschaffung dieses Instruments führt zum Vertrauensverlust in die Zahlen des Unternehmens.
- Vertrauensverlust und Unsicherheit über ungeprüfte Unternehmensangaben werden die Banken und andere Kapitalgeber veranlassen, die Konditionen für die Kapitalbereitstellung zu Ungunsten der Unternehmen gestalten. Dies gilt letztlich auch für alle anderen Geschäftspartner, insbesondere jedoch für Lieferanten, die eine Einräumung längerfristiger Zahlungsziele eher weniger in Betracht ziehen werden.

Ob aufgrund dieser Aspekte für die betroffenen Unternehmen eine Befreiung von der Prüfungspflicht tatsächlich eine Entlastung darstellt, ist zu bezweifeln, denn zugleich müssen sie einen Vertrauensverlust zu den Unternehmenszahlen ins Kalkül ziehen, schlechtere Kapitalbeschaffungskosten und vielleicht sogar schlechtere Zahlungsziele.

Sehr geehrte Herr Lehne,

die vereidigten Buchprüfer haben allerdings auch ein existenzielles Interesse, dass dieser Vorschlag nicht umgesetzt wird. Für den Berufsstand der vereidigten Buchprüfer in Deutschland wäre eine solche Entscheidung das berufliche Aus als Prüfer.

Vereidigte Buchprüfer können gemäß § 319 Abs. 2 HGB neben Wirtschaftsprüfern als gesetzliche Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer GmbH (§ 267 Abs. 2 HGB) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB tätig werden. Insoweit sind sie anerkannte Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie. Der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer wurde 1986 wiedereröffnet, um der mit der 4. und 7. Richtlinie eingeführten Prüfungspflicht für mittelgroße GmbH Rechnung zu tragen, die in Deutschland mit dem Bilanzrichtliniengesetz umgesetzt wurden. Folglich bedeutet die Abschaffung dieser europäischen Regelung in der Konsequenz, dass für vereidigte Buchprüfer die für Zwecke der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erworbene Qualifikation hinfällig ist. Ihnen ist dann eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht mehr möglich.

Die Abschlussprüfung ist eine öffentliche Aufgabe, die Glaubwürdigkeit und Vertrauen fördert; sie eignet sich nicht als Gegenstand politischer Kompromisse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arno Günnemann  
Vorstandsvorsitzender